

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Neualbenreuth folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 2 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €.

(3) Vom Kurbeitrag befreit sind Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Von der Zahlung des Kurbeitrages sind generell Begleitpersonen von Schwerbehinderten befreit, welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind.

(4) Kurbeitragsfrei sind auch Übernachtungsgäste des Maximilian-Kolbe-Hauses in Wernersreuth.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde oder den Vermietern erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und Reisemobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 5 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben.

Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften neben dem Kurbeitragspflichtigen der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides durch die Gemeinde abgeführt wird.

§ 7

Meldescheine

(1) Die Meldescheine werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. Sie sind ausschließlich bei der Gästeinformation Neualbenreuth zu beziehen.

(2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gästeinformation Neualbenreuth unverzüglich zurückzugeben. Nicht zurück gegebene Meldescheine sind von natürlichen und juristischen Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und Reisemobilstellplätzen durch Zahlung einer Entschädigung zu ersetzen. Die Entschädigung beträgt je fehlenden Meldescheines 40,00 €.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer, Wochenendhausbesitzer und Dauercamper

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 40,00 €.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9

Zu widerhandlung

(1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

(2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 6 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht oder nicht fristgerecht an die Gemeinde meldet.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Markt
Bad Neualbenreuth, den 16.01.2025



Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

